

Jugendordnung

des
Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V.

§ 01 Name und Wesen

Die Sächsische Behinderten- Sportjugend (SBSJ) ist die Jugendorganisation im Sächsischen Behinderten- und Versehrten Sportverband e.V. (SBV). Sie wird von der Jugend sowie den Jugendleitern (Jugendwarte, Abteilungsleiter der Vereine, Jugendübungsleiter etc.) der ordentlichen Mitglieder des SBV gebildet.

§ 02 Aufgaben und Grundsätze

Die SBSJ will für junge behinderte Menschen die Möglichkeit schaffen,
- durch die Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder des SBV unter ärztlicher Aufsicht und Betreuung durch speziell ausgebildete Übungsleiter in Gemeinschaften Sport zu treiben,
- zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen, soziale und ganzkörperliche Entwicklung zu fördern, das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und Sportveranstaltungen mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zur Integration beizutragen und
- durch Kontakte mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken und zu pflegen.

Die SBSJ will darüber hinaus die Jugendarbeit der Mitglieder des SBV unterstützen und koordinieren, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen behindertengemäße Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Behinderten-Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken.

Im Übrigen gelten auch für die SBSJ die in der Satzung des SBV festgelegten Grundsätze.

§ 03 Organe

Die Organe der SBSJ sind,
- die Vollversammlung,
- der Jugendausschuss.

§ 04 Die Vollversammlung

01. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der SBSJ.
02. Die Vollversammlung besteht aus den Delegierten der Behinderten-Sportjugenden und den Jugendleitern der ordentlichen Mitglieder des SBV sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses der SBSJ. Mitgliedsvereine des SBV, denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) angehören, sind berechtigt, einen Delegierten zu entsenden. Für je weitere 25 Jugendliche kann ein weiterer Vertreter entsandt werden. Grundlage hierfür ist die letzte vor der Vollversammlung

- aufgestellte Mitgliederstatistik des SBV.
03. Die Vollversammlung tritt alle 4 Jahre zeitlich vor dem SBV-Verbandstag zusammen.
Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
 04. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Sportjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 05. Die Aufgaben der Vollversammlung sind vor allem:
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung - Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes des SBV,
 - Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - Entgegennahme der Berichte des Landesjugendwartes,
 - Entgegennahme des Verwendungsnachweises der Mittel der SBSJ,
 - Entlastung des Jugendausschusses,
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl des Landesjugendwart,
 - Beschlussfassung über Anträge.
 06. Der Jugendausschuss lädt über die Mitglieder des SBV zur Vollversammlung schriftlich und mindestens 6 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung ein.
 07. Anträge zur Vollversammlung müssen dem Jugendausschuss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich vorliegen. Sie sind in der Tagesordnung mit bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit bei der Vollversammlung beschlossen und in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
 08. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
Als gewählt gelten die Mitglieder des Jugendausschusses, wenn sie mehr als 50% der Stimmen erhalten haben.
 09. Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 05 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird von der Vollversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem Landesjugendwart(diese Person muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- einem Stellvertreter
- einem jugendlichen Beisitzer
- zwei weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche aus aktuellen Problemstellungen festzulegen sind.

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Landesjugendwart. Bei seiner Verhinderung der stellvertretende Jugendwart.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind,

- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit zwischen den Vereinsjugenden der ordentlichen Mitglieder des SBV,
- über alle Fragen der sportlichen Jugendarbeit, der internationalen und allgemeinen Jugendarbeit, sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu beschließen,
- über Sport-, Freizeit- und Lehrveranstaltungen auf Landesebene im Jugendbereich zu beschließen und dem Präsidium des SBV vorzuschlagen,
- Festlegung über die Verwendung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2000 in Kraft.